



CH-3003 Bern BAG;

POST CH AG

Eidgenössische Finanzkontrolle EFK

Bern, 28. November 2022

COVID-19: Prüfung des Abrechnungsverfahrens bei den Testkosten

Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat im Frühjahr 2022 die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK empfangen, welche das Abrechnungsverfahren bei den COVID-19-Testkosten überprüft hat. In der Pandemie hat der Bund die Sicherstellung der Versorgung und der nötigen Testkapazitäten für eine breite niederschwellige Testung für alle stärker gewichtet, als die Kontrolle der Vergütung von Tests sowie die Vergütung der effizienten Leistungserbringung. Die EFK hat anerkannt, dass es dem BAG innerhalb der kurzen Zeit dennoch gelungen ist, ein funktionierendes Vorgehen zur Kontrolle der Abrechnungen von Testkosten einzuführen. Die EFK hat vier Empfehlungen ausgesprochen, die die bestehenden Massnahmen ergänzen oder verbessern sollen.

Die erste Empfehlung besteht darin, ein umfassendes risikoorientiertes Missbrauchskonzept mit den zugehörigen Prozessen zu etablieren. Damit sollen ungerechtfertigte Testkostenvergütungen bekämpft werden. Ebenfalls sollen Schwachstellen bezüglich der Abrechnungsmodalitäten und fehlender Kontrollen des BAG über die Kantone angegangen werden. Ein solches umfangreiches Missbrauchskonzept wurde durch das BAG erarbeitet und finalisiert. Das BAG vertritt aber weiterhin die Auffassung, dass eine Aufsichtsfunktion über die Kantone nicht zielführend und kaum durchsetzbar ist. Die Kantone können ihrerseits die erforderlichen Rechnungskontrollen durchführen. Das BAG hat aber im Rahmen von verschiedenen Austauschsituationen die Missbrauchsthematik mit den Kantonen diskutiert und wird auch im Jahre 2023 in regelmässigem Austausch mit den Kantonen stehen, sofern dies nötig erscheint.

Weiter empfiehlt die EFK, dass die Krankenversicherer ihre Versicherten detailliert über die abgerechneten Testkosten informieren. Gleichzeitig soll auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Ungeheimheiten zu melden (Empfehlung 2). Darüber hinaus soll das BAG auch für Transparenz bezüglich der Testlokalität in der Leistungsabrechnung sorgen (Empfehlung 3). In der vierten und letzten Empfehlung legt die EFK dem BAG nahe, die Tarife stärker an einer effizienten Leistungserbringung zu orientieren. Das BAG ist diesen drei Empfehlungen vollumfänglich nachgekommen und hat zahlreiche Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 vorgeschlagen. Diese Vorschläge zielen primär auf die Transparenz über die Testlokalität. Alle Testlokalitäten sollen neu über eine eigene ZSR-Nummer verfügen und den Ort der Testdurchführung auf der Abrechnung angeben. Daneben wird vorgeschlagen, die Tarife des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 zu reduzieren.

Das BAG hat folglich nahezu alle Empfehlungen der EFK umgesetzt bzw. entsprechende Anpassungen eingeleitet. Ursprünglich war geplant, dass der Bundesrat im Dezember 2022 über die Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 und deren Anhang 6 entscheidet. Da das Parlament beschlossen hat die Testkostenübernahme per 31. Dezember 2022 zu beenden, bzw. die entsprechenden Bestimmungen im Covid-19-Gesetz nicht zu verlängern, ist die Umsetzung der ausgearbeiteten Massnahmen gegen den Missbrauch bei Testkostenabrechnungen obsolet.

